

S a t z u n g

vom 30.07.1987

über die örtlichen Bauvorschriften im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 206 "Wiedthal" im Stadtteil S.-Eiserfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475/SGV NW 2023), des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW S. 803), hat der Rat der Stadt Siegen am 30.07.87 die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der Geltungsbereich entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 206 "Wiedthal" im Stadtteil S.-Eiserfeld, Gemarkung Eiserfeld, Flur 18 und 22. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan M. 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist, umgrenzt.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften

Bereich A: Die Gebäude sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von  $25^{\circ}$  -  $35^{\circ}$  zu versehen. Dies gilt nicht für Garagen.  
Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.

Bereich B: Die Gebäude sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von  $35^{\circ}$  zu versehen. Dies gilt nicht für Garagen.  
Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

# Übersichtsplan

zum Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften  
als Bestandteil der Satzung vom 30. Juli 1987  
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 206  
„Wiedthal“  
M. 1:1000  
Stadtteil Eiserfeld  
Gemarkung Eiserfeld  
Flur 18 und 22

Fl. 18

Arten

Bereich „A“

Bereich „B“

Fl. 22



Stadt Siegen  
Stadtplanungsamt

